

erhält, das Urteil gründlich durchzulesen und von seinem Inhalt Kenntnis zu nehmen. Die Kenntnisnahme bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Verhafteten. Damit wird auch in einem solchen Fall die Voraussetzung geschaffen, daß der Verhaftete die Möglichkeit erhält, erforderlichenfalls Berufung einzulegen. Bedient sich der Verhaftete eines Verteidigers, so gelten für die Einsichtnahme in das Urteil durch diesen die gleichen Regeln, wie sie auch für die Einsichtnahme in die Prozeßdokumente in Vorbereitung der Hauptverhandlung bestehen.

7.1.2. Einlegung von Berufung in Strafsachen

Das Rechtsmittel der Berufung steht einem Verhafteten gemäß §§ 283 Abs. 1 und 287 StPO gegen das Urteil eines Kreisgerichts oder gegen das in erster Instanz gefällte Urteil eines Bezirksgerichts zu. Ein Urteil des Obersten Gerichts der DDR ist — auch wenn es in erster Instanz erging — unanfechtbar. Durch das Einlegen der Berufung wird der Eintritt der Rechtskraft des Urteils gehemmt.

Jeder Angeklagte wird bei der Verkündung des Urteils über die Möglichkeit der Einlegung von Berufung belehrt. Dennoch zeigt die Praxis, daß eine Reihe von Verhafteten diese Belehrung — noch unter dem Eindruck der Urteilsverkündung stehend — oft nicht verstanden hat. Deshalb ist es erforderlich, nach Rückkehr von der Hauptverhandlung jeden Verhafteten nochmals auf die Möglichkeit der Einlegung von Berufung, aber auch auf den möglichen Verzicht auf Berufung gemäß § 286 Abs. 1 StPO hinzuweisen.

Die Berufung muß innerhalb einer Woche nach Verkündung des Urteils bei dem Gericht eingelegt werden, welches das Urteil gefällt hat. Nach § 288 Abs. 3 StPO kann ein Verhafteter aber auch die Berufung bei dem für den Sitz der UHA örtlich zuständigen Kreisgericht einlegen, wenn sich das handelnde Gericht in einem anderen Kreis befindet. In einem solchen Fall gilt die Frist zur Einlegung der Berufung als gewahrt, wenn diese am letzten Tag der Rechtsmittelfrist bei dem vorgenannten Gericht eingegangen ist.

Die Berufung kann durch den Verhafteten zu Protokoll der Rechtsantragstelle des zuständigen Kreisgerichts erklärt oder schriftlich eingereicht werden. Er kann damit auch einen Rechtsanwalt beauftragen. Zur Vermeidung sowohl einer Fristüberschreitung als auch einer Vorführung vor dem Kreisgericht hat es sich als vorteilhaft erwiesen, wenn die Berufung vom Sekretär des Kreisgerichts in der UHA entgegengenommen wird. Derartige Vereinbarungen können mit den Direktoren der zuständigen Kreisgerichte getroffen werden. Es ist aber darauf hinzuweisen, daß eine Verpflichtung zum Abschluß solcher Vereinbarungen für die Kreis-